

Einkaufsbedingungen der Global Innovations Germany GmbH & Co.KG

Für die Bestellungen der Global Innovations Germany GmbH & Co.KG (nachfolgend: Besteller) bei Lieferanten und Leistungserbringern (nachfolgend: Lieferant) gelten die folgenden Bedingungen:

1. Allgemeines – Geltungsbereich

- 1.1 Die Einkaufsbedingungen des Bestellers gelten ausschließlich. Entgegenstehende, von den Einkaufsbedingungen des Bestellers abweichende oder diese ergänzende Bedingungen des Lieferanten erkennt der Besteller nicht an, es sei denn, der Besteller hat ausdrücklich ihrer Geltung zugestimmt. Die Einkaufsbedingungen des Bestellers gelten auch dann, wenn in Kenntnis entgegenstehender oder von den Einkaufsbedingungen des Bestellers abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung vorbehaltlos entgegengenommen wird.
- 1.2 Diese Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB.
- 1.3 Die Einkaufsbedingungen des Bestellers in ihrer jeweils gültigen Fassung gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Lieferanten. Die Einkaufsbedingungen sind einsehbar unter: <http://www.globalinnovations.de>

2. Bestellung

Der Vertrag zwischen Besteller und Lieferant kommt zustande, indem der Lieferant innerhalb von 5 Tagen, nachdem ihm ein ausdrücklicher Auftrag des Bestellers zugegangen ist, diesem eine ausdrückliche Auftragsbestätigung übermittelt. Zur Wahrung der Frist muss die Auftragsbestätigung innerhalb der vorgenannten Frist dem Besteller zugegangen sein. Ist die Auftragsbestätigung innerhalb der vorgenannten Frist nicht beim Besteller eingegangen, so ist dieser an seinen Auftrag nicht mehr gebunden. Der Lieferant kann sich bei korrespondierenden Erklärungen in Angebot(en) und Annahme(en) nicht auf eine fehlende Auftragsbestätigung berufen.

3. Mehr- und Minderlieferungen

Mehr- oder Minderlieferungen sind nur nach vorheriger, ausdrücklicher Zustimmung durch den Besteller statthaft.

4. Liefertermine / Lieferverzug

- 4.1 Der Lieferant ist verpflichtet, die vereinbarte Lieferzeit exakt einzuhalten. Die in der Bestellung angegebenen Liefertermine sind verbindliche Fixtermine.

- 4.2 Bei nicht fristgerechter Lieferung stehen dem Besteller die gesetzlichen Rechte unbeschränkt zu. Maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist der Eingang der Ware bei dem Besteller oder an dem abweichend davon in der Bestellung bestimmten Erfüllungsort.
- 4.3 Die vorbezeichneten Rechte stehen dem Besteller auch dann zu, wenn eine Teillieferung nicht fristgemäß erfolgt.
- 4.4 Der Lieferant ist verpflichtet, den Besteller unverzüglich in Textform zu informieren, wenn Umstände eintreten oder diese für den Lieferanten erkennbar werden, aus denen sich ergibt bzw. ergeben kann, dass vereinbarte Liefertermine nicht eingehalten werden können oder gefährdet sind.
- 4.5 Der Lieferant ist zu Teillieferungen und Teilleistungen nur nach vorheriger, ausdrücklicher Zustimmung durch den Besteller berechtigt.
- 4.6 In der Unterzeichnung eines Lieferscheins liegt kein Anerkenntnis der gelieferten Ware als vertragsgemäß. Das Recht, eine etwaig vereinbarte Vertragsstrafe wegen nicht gehöriger Erfüllung zu verlangen (§ 341 BGB) behält sich der Besteller (trotz der Annahme der Lieferung und der Unterzeichnung eines Lieferscheins) bereits jetzt vor.
5. Abwicklung der Lieferung, Verpackung
- 5.1 Unteraufträge darf der Lieferant nur mit ausdrücklicher Zustimmung durch den Besteller vergeben, soweit es sich nicht lediglich um Zulieferung marktüblicher Teile handelt. Etwaige Lieferabrufe sind hinsichtlich der Art und Menge der abgerufenen Ware sowie der Lieferzeit verbindlich.
- 5.2 Jeder Lieferung ist ein Lieferschein beizufügen, der die Bestellnummer des Bestellers sowie die Bezeichnung des Inhalts nach Art und Menge angibt. Dabei ist zwingend und ausschließlich der durch den Besteller gestellte Lieferschein zu verwenden. Ist ein Direktversand an den Kunden des Bestellers vereinbart, müssen alle Versanddokumente streng neutral gestaltet sein und dürfen insbesondere keine Preisangaben oder Artikelnummern oder andere Hinweise enthalten, die einen Rückschluss auf den Lieferanten zulassen.
- 5.3 Die Lieferung der Ware erfolgt in der Regel in handelsüblicher Einweg-Standardverpackung. Bei Verwendung von Mehrwegverpackung hat der Lieferant die Verpackung leihweise zur Verfügung zu stellen. Die Rücksendung der Mehrwegverpackung erfolgt auf Kosten und Risiko des Lieferanten. Erklärt der Besteller sich ausnahmsweise mit der Übernahme der Verpackungskosten ausdrücklich einverstanden, sind diese zum nachweisbaren Selbstkostenpreis zu berechnen. Alle Gebühren an Entsorgungsunternehmen (insbesondere EAR mit Elektroschrott oder Duales System für Verpackungen, GEMA für USB Stick) sind von dem Lieferanten ordnungsgemäß anzumelden. Der Lieferant stellt den Besteller von etwaigen damit im Zusammenhang stehenden Ansprüchen Dritter frei.
- 5.4 Bei Geräten sind eine technische Beschreibung und eine Gebrauchsanleitung nach europäischem Standard kostenlos mitzuliefern. Bei Softwareprodukten ist die

Lieferpflicht erst erfüllt, wenn auch die vollständige (systemtechnische und Benutzer) Dokumentation übergeben ist. Bei speziell für den Besteller erstellten Programmen ist daneben auch das Programm im Quellformat zu liefern.

5.5 Erbringt der Lieferant Lieferungen oder Leistungen auf dem Betriebsgelände des Bestellers, ist der Lieferant zur Einhaltung der Hinweise zu Sicherheit, Umwelt- und Brandschutz für Betriebsfremde in der jeweils gültigen Fassung verpflichtet.

6. Gefahrübergang und Eigentumsvorbehalt

6.1 Die Gefahr geht unabhängig von der vereinbarten Preisstellung bei einer Lieferung ohne Aufstellung oder Montage erst mit Eingang bei der von dem Besteller angegebenen Lieferanschrift und bei Lieferung mit Aufstellung oder Montage erst mit erfolgreichem Abschluss der Abnahme durch den Besteller auf den Besteller über. Die Inbetriebnahme oder Nutzung ersetzen die Abnahmeerklärung nicht.

6.2 Das Eigentum an der gelieferten Ware geht nach Bezahlung der Komponenten und/oder nach den gesetzlichen Vorschriften zum Einbau/zur Vermischung auf den Besteller über. Jeder verlängerte oder erweiterte Eigentumsvorbehalt ist ausgeschlossen.

7. Gewährleistung, Untersuchungs- und Rügepflichten

7.1 Die Verpflichtung zur Untersuchung und zur Rüge beginnt ab Wareneingang beim Besteller. Der Besteller hat die Ware innerhalb von 7 Tagen zu untersuchen. Eine stichprobenartige Untersuchung ist ausreichend. Für eine etwaige Mängelrüge gilt eine Frist von 7 Tagen ab Entdeckung des Mangels. Wird die Ware direkt an Kunden des Bestellers geliefert, ist § 377 HGB abbedungen.

7.2 Die Rücklieferung beanstandeter Ware erfolgt auf Kosten des Lieferanten. Hierbei erforderliche Verpackung wird zu Selbstkosten des Bestellers berechnet.

7.3 Falls der Lieferer seine Pflicht zur Ersatzlieferung aus Gründen, die er zu vertreten hat, in der vom Besteller bestimmten Frist nicht nachkommt, ist der Besteller berechtigt, Ersatz auf Kosten des Lieferanten anderweitig zu beschaffen. Hierzu ist der Besteller auch ohne Fristsetzung berechtigt, sofern der Lieferant die Ersatzlieferung endgültig verweigert oder sie aus anderen Gründen für den Besteller unzumutbar ist. Unbeschadet etwaiger Vereinbarungen zu längeren Verjährungsfristen gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen zur Gewährleistung ungekürzt.

8. Zahlung, Skonti, Abtretung und Aufrechnung

8.1 Sämtliche Rechnungen sind sofort nach Leistungserbringung mit genauen Angaben an den Besteller zu senden. Falls der Besteller mit Akzepten bzw. Kundenpapieren zahlt, vergütet er die echten Diskontspesen.

- 8.2 Zahlungsfristen laufen vom Eingangstag der Rechnung an. Geht der bestellte Gegenstand oder gehen die zur Bestellung gehörenden Unterlagen erst nach der Rechnung ein, so setzt erst dieser Eingang die Zahlungsfrist in Lauf.
- 8.3 Ist nicht etwas Anderes ausdrücklich vereinbart, gelten zugunsten des Bestellers folgende Zahlungsfristen und Skonti: 14 Tage mit 2% Skonto, 30 Tage netto.
- 8.4 Der Lieferant ist ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung des Bestellers nicht berechtigt, seine Forderungen gegen ihn abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. Bei Vorliegen von Eigentumsvorbehalt gilt die Zustimmung als erteilt.
- 8.5 Dem Besteller stehen Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte im gesetzlichen Umfang zu.
- 8.6 Der Lieferant ist nur berechtigt, mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufzurechnen.
9. Fertigungsmittel / Geheimhaltung
- 9.1 Vom Besteller zur Verfügung gestellte Fertigungsmittel (Muster, Formen, Filme Zeichnungen, Logos, Druckdateien, 3D-Dateien etc.) sind nach Erledigung der Bestellung ohne Aufforderung in ordnungsgemäßem Zustand an den Besteller zurückzugeben, elektronisch zur Verfügung gestellte Daten sind zu löschen. An durch den Besteller zur Verfügung gestellten Artworks oder Druckdateien, Logos etc. dürfen ohne vorherige, ausdrückliche Zustimmung des Bestellers keine Änderungen vorgenommen werden. Erfolgt eine solche, vorherige und ausdrückliche Zustimmung, ist die Verwendung der geänderten Fassung erst nach einem nachfolgenden Korrekturabzug und ausdrücklicher Freigabe durch den Besteller zulässig. Die Fertigungsmittel sind vertraulich zu behandeln und dürfen nur zur Erledigung der Aufträge des Bestellers verwendet werden. Der Lieferant verpflichtet sich, die Fertigungsmittel des Bestellers nur zu vervielfältigen, soweit das für die Erledigung der Aufträge des Bestellers erforderlich ist. Vervielfältigungsstücke sind nach Beendigung des Auftrages an den Besteller zurückzugeben bzw. nach dessen Aufforderung auf Kosten des Lieferanten zu vernichten.
- 9.2 Fertigungsmittel gem. Ziffer 9.1 dürfen ohne vorherige, ausdrückliche Zustimmung des Bestellers nicht an Dritte geliefert oder diesem überlassen oder anderweitig zugänglich gemacht werden. Das gilt auch, wenn die Abnahme mangelhaft ausgeführter Stücke vom Besteller verweigert wurde oder wenn weitere Aufträge vom Besteller nicht mehr erteilt werden.
- 9.3 Der Lieferant haftet für alle Schäden, die dem Besteller aus der Verletzung seiner Eigentums- und gewerblichen Schutzrechte erwachsen.
- 9.4 Der Lieferant ist verpflichtet, über die Aufträge Dritten gegenüber Stillschweigen zu bewahren und die gleiche Schweigepflicht seinen Mitarbeitern aufzuerlegen.
- 9.5 Alle im Hinblick auf die Zusammenarbeit von dem Besteller an den Lieferanten oder im Auftrag des Bestellers dem Lieferanten über Dritte zur Verfügung gestellten Informationen und generell alle Informationen, die der Lieferant von dem Besteller,

gleich in welcher Form, erhält und die als „vertraulich“ gekennzeichnet oder offensichtlich vertraulich sind oder deren Vertraulichkeitsbedürftigkeit innerhalb von dreißig Tagen nach Offenlegung durch den Besteller gegenüber dem Lieferanten mitgeteilt wird, sind vertraulich.

Folgende Informationen gelten nicht als vertraulich im Sinne des vorstehenden Absatzes:

- solche, die ohne Verletzung dieser Vereinbarung öffentlich bekannt werden;
- solche, die von dem Lieferanten unabhängig in Erfahrung gebracht worden sind;
- solche, die der Lieferant bereits vor Mitteilung durch den Besteller kannte;
- solche, die der Lieferant von einem Dritten ohne Bruch des Vertrags und ohne Verpflichtung zur geheimen Behandlung erhält.

Die vertraulichen Informationen dürfen von dem Lieferanten nur für die im Rahmen der vertraglichen Zusammenarbeit mit dem Besteller verwendet werden und auch nur nach Maßgabe der hier geregelten Vorgaben. Der Lieferant wird die vertraulichen Informationen ohne vorherige, ausdrücklich Freigabe durch den Besteller nicht Dritten offenbaren, sie nicht verbreiten oder veröffentlichen oder anderweitig Dritten zugänglich machen und auch nicht selbst für sich oder Dritte über den Vertragszweck hinaus nutzen. Der Lieferant darf keine Kopien der vertraulichen Informationen, sei es als Hardcopy oder elektronische Kopie oder in sonstiger Weise, erstellen.

Verletzt der Lieferant eine der vorstehend übernommenen Verpflichtungen, wird er dem Besteller sämtliche Schäden, Verluste und Kosten, einschließlich Anwalts- und Gerichtskosten aus Aktiv- oder Passivprozessen auf erstes Anfordern erstatten, soweit diese ihre Ursache in einer nicht genehmigten Verwendung oder Offenbarung der vertraulichen Informationen durch den Lieferanten haben. Dies gilt nicht, wenn der Lieferant die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

Der Lieferant verpflichtet sich gegenüber dem Besteller für jeden einzelnen Fall der Zuwiderhandlung gegen diese Vertraulichkeitsverpflichtung zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 20.000,00 Euro. Dies gilt nicht, wenn der Lieferant die Zuwiderhandlung nicht zu vertreten hat. Die Verpflichtung zur Zahlung der Vertragsstrafe berührt nicht das Recht des Bestellers zur Geltendmachung weiterer Schadensersatzansprüche sowie die Pflicht des Lieferanten, sich weiter an die Vertraulichkeitsvereinbarung zu halten.

Der Lieferant garantiert, dass seine Unter- und Vorlieferanten (an die vertrauliche Informationen nach den obigen Vorgaben weitergegeben werden), entsprechend den obigen Vorgaben verpflichtet sind. Der Lieferant haftet gegenüber dem Besteller für etwaige Pflichtverletzungen der Unter- oder Vorlieferanten wie für eigenes Verschulden.

10. Schutzrechte

10.1 Der Lieferant ist verpflichtet, den Liefergegenstand frei von Rechten Dritter auf den Besteller zu übertragen. Der Lieferant haftet dafür, dass durch die Lieferung,

Benutzung und den Betrieb der angebotenen Gegenstände Patente oder sonstige Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden.

10.2 Der Lieferant ist verpflichtet, den Besteller von allen etwaigen Ansprüchen freizustellen, die aufgrund von Verletzungen der Rechte Dritter gegen ihn erhoben werden sollten.

11. Gesetzliche und behördliche Vorgaben

Der Lieferant garantiert, dass der Liefergegenstand den in der Bundesrepublik Deutschland, der Europäischen Union und an dem vertraglich vorgesehenen Liefer- oder Ziel-/Einsatzort für den Betrieb gültigen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere den Maschinenschutzbestimmungen, den VDE-Vorschriften, den TÜV- und den berufsgenossenschaftlichen Richtlinien und der REACH-Verordnung sowie den behördlichen Vorgaben und der Gesetzgebung entsprechen. Er stellt den Besteller von allen sich aus der Nichtentsprechung ergebenden Ansprüchen Dritten frei und ersetzt alle Schäden (einschließlich eines etwaigen Imageschadens), die dem Besteller dadurch entstehen. Produktbezogene Zertifikate und Fabrikaudits sind unaufgefordert vorzulegen, Risikoanalysen und Konformitätserklärungen auf Anfrage des Bestellers.

Liegen erhebliche Anhaltspunkte dafür vor, dass für ein Produkt produktsicherheitsrechtliche Risiken im Sinne der im jeweiligen Verbreitungsgebiet geltenden gesetzlichen oder behördlichen Vorgaben bestehen (insbesondere von dem Produkt Gefahren ausgehen können, die einen Produktrückruf oder eine anderweitige produktsicherheitsrechtliche Maßnahme erforderlich machen könnten), ist der Besteller berechtigt, unter Berücksichtigung der Gesamtumstände einschließlich etwaig drohender Imageschäden eine Rückrufaktion oder anderweitige produktsicherheitsrechtliche Maßnahmen einzuleiten. Der Lieferant ist in einem solchen Fall verpflichtet, nach besten Kräften zu kooperieren, den Besteller zu unterstützen und die damit im Zusammenhang stehenden Kosten zu tragen.

12. Import- und Exportbestimmungen, Zoll

12.1 Bei Lieferungen und Leistungen, die aus einem der EU angehörenden Land außerhalb Deutschlands erfolgen, ist die EU-Umsatzsteuer-Identifikations-Nr. des Lieferanten anzugeben.

12.2 Importierte Waren sind verzollt zu liefern. Der Lieferant ist verpflichtet, auf seine Kosten alle durch Gesetze, Verordnungen, Richtlinien und behördliche Anordnungen geforderte Erklärungen und Auskünfte zu erteilen, Überprüfungen durch die Zollbehörde zuzulassen und erforderliche amtliche Bestätigungen beizubringen.

12.3 Der Lieferant ist verpflichtet, den Besteller über etwaige Genehmigungspflichten bei (Re-) Exporten gemäß deutschen, europäischen und US-amerikanischen Ausfuhr- und Zollbestimmungen sowie Ausfuhr- und Zollbestimmungen des Ursprungslands der Waren und Dienstleistungen ausführlich in Textform zu unterrichten.

13. Allgemeine Bestimmungen

- 13.1 Stellt der Lieferant seine Zahlungen ein oder wird über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt, so ist der Besteller, unbeschadet sonstiger Rechte, berechtigt, für den nicht erfüllten Teil der Verträge von diesen Verträgen zurückzutreten.
- 13.2 Die Beziehungen zwischen dem Lieferanten und dem Besteller unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Dies gilt für die vorliegenden AGB, die unter deren Geltung/Einbeziehung geschlossenen Einzelverträge und alle sich daraus ergebenden oder damit im Zusammenhang stehenden Ansprüche. Die Anwendung des internationalen einheitlichen Kaufrechts (CISG) und der Kollisionsnormen des internationalen Privatrechtes (insbesondere der Rom-I-Verordnung) ist ausgeschlossen.
- 13.3 Persönliche Daten des Lieferanten werden insoweit gespeichert, als dies für die Abwicklung der Geschäftsbeziehung erforderlich ist.
- 13.4 Diese AGB liegen in einer zweisprachigen Fassung (deutsch und englisch) vor. Bei Widersprüchen oder Unklarheiten ist die deutsche Fassung maßgeblich.
- 13.5 Erfüllungsort für alle Lieferungen ist die im Auftrag angegebene Lieferanschrift, im Übrigen gilt Longuich als Erfüllungsort als vereinbart.
- 13.6 Ausschließlicher Gerichtsstand ist Longuich.

Stand: Dezember 2017